

LEHRGANG ZUR AUSBILDUNG VON LEHRERINNEN UND LEHRERN FÜR BEWEGUNG UND SPORT AN SCHULEN

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Bewegung und Sport an Schulen hat in einem viersemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben einer Lehrerin/eines Lehrers für Bewegung und Sport an Schulen vertraut zu machen.

Lehrerinnen und Lehrern für Bewegung und Sport an Schulen im Sinne dieser Verordnung ist ein nach den folgenden Bestimmungen ausgebildeter und qualifizierter Lehrer für den Unterricht im Fach Bewegung und Sport, der befähigt ist, einen den Lehrplänen entsprechenden Unterricht in Bewegung und Sport zu erteilen.

II. STUNDENTAFEL

(Es wird das Gesamtausmaß der Unterrichtseinheiten je Unterrichtsgegenstand, auch im Falle der Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes, angegeben.)

								Wochen-	
								stunden	
A. Pflichtgegenstände			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	
I. Theorie									
1. bis 19.	siehe Anlage A.1		13	14	15	12	10	5	69
II. Fachdidaktische Übungen									
20. bis 41.	siehe Anlage A.1		13	17	14	17	9	9	79
III. Spezialfach									
42. bis 45.	siehe Anlage A.1		-	-	-	-	5	6	11
IV. Spezialfach - Bewegung und Sport									
46.	Schulrechtskunde und Organisation des österreichischen Schulwesens		-	-	-	-	2	-	2
47.	Didaktik und Methodik		-	-	-	-	2	-	2
48.	Spezielle Pädagogik		-	-	-	-	2	2	4
49.	Praktisch-methodische Übungen		-	-	-	-	3	3	6
50.	Fachdidaktisches Seminar		-	-	-	-	-	3	3
Zwischensumme									17
SUMME									176
B. Freigegegenstände									
Zusätzliches Spezialfach wie A/III (siehe Anlage A.1).									

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Das Fach „Bewegung und Sport an Schulen“ darf nur von den Schülerinnen und Schülern besucht werden, die die Sportlehrerausbildung mit mindestens einem Spezialfach absolvieren und in der Ausbildung einen mindestens guten Studienfortgang aufweisen.

Die Ausbildung soll zur Erfüllung der Unterrichtsarbeit des Lehrers gem. § 17 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung befähigen.

Zu Beginn der Ausbildung, die im 5. Semester einsetzt, ist den Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsgang genau zu erklären, und es sind Hinweise auf die späteren Berufsmöglichkeiten zu geben. Der Unterricht in den einzelnen schulischen Gegenständen hat auf die spätere Tätigkeit als Bewegungserzieherin/Bewegungserzieher Bedacht zu nehmen.

Der Lehrstoff ist auf die Anforderungen für Bewegung und Sport an Schulen bezogen darzubieten, wobei Ergänzungen durch Anschauungsmaterial, Filme, Demonstrationen usw. zum besseren Verstehen des Gebotenen und zum leichteren Anwenden im Unterricht beitragen sollen. Auf Querverbindungen der Unterrichtsgegenstände zum Sport ist hinzuweisen.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

a) Katholischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen des Lehrplanes in Anlage A.1 sind sinngemäß anzuwenden.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wie Anlage A.1

Lehrstoff:

Wie Anlage A.1

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SEMESTER

1. Religion (Ethik)

Siehe Abschnitt IV.

2. Gegenstände 2 bis 45

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wie Anlage A.1

Lehrstoff:

Wie Anlage A.1

46. Schulrechtskunde und Organisation des österreichischen Schulwesens

5. Semester (2 Wochenstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können:

- die Stellung der Schule in der Rechtsordnung wiedergeben. (B)
- die rechtlichen Bestimmungen zu einfachen schulrechtlichen Fragen erklären. (B)

Lehrstoff:

Einschlägige Teile des Schulunterrichtsrechtes, des Schulorganisationsrechtes, des Schulerhaltungsrechtes; Aufsichtspflicht und Verantwortlichkeit des Lehrers.

47. Didaktik und Methodik

5. Semester (2 Wochenstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können:

- die fachdidaktischen Grundlagen des Unterrichtsfaches „Bewegung und Sport“ erklären. (B)
- aufbauend auf den fachdidaktischen Grundlagen mit methodischen Maßnahmen einen Unterricht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ gestalten. (A)

Lehrstoff:

Aufgaben und Grundsätze der Bewegungserziehung, Bildungsstandard des Unterrichtsfaches „Bewegung und Sport, gültige Lehrplanverordnungen; Lehrverfahren, Strukturen des Lehrvorganges, Lehr- und Lernhilfen; Planungsmittel (Lehrplan, Schulplan, Jahresplan, Lehrstoffverteilung, Stundenschema), Aufstellungs- und Betriebsformen, Leistungserhebung und -beurteilung, Sichern und Helfen als methodische Mittel, Intensivierung des Unterrichts, Schulwettkämpfe, Zusammenarbeit Schule und Sportverein, unterrichtsrelevante Gesetze, Verordnungen und Erlässe.

48. Spezielle Pädagogik

5. Semester (2 Wochenstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können:

- einen Unterricht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ auf der Basis einer gesicherten pädagogischen Grundlage gestalten. (A)

Lehrstoff:

Methoden des Unterrichts; Unterrichtsformen; Sozialformen des Unterrichts; Lernziele – Lernzielbestimmungen – Lernzielkontrolle.

6. Semester (2 Wochenstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können:

- einen Unterricht zu aktuellen Fragen der Pädagogik sowie Schule und Gesellschaft gestalten. (B)

Lehrstoff:

Gruppenbeziehungen im Erziehungsprozess; Verfahren zur Erfassung von Gruppenstrukturen; Gesellschaft und Erziehung.

49. Praktisch-methodische Übungen

5. Semester (3 Wochenstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können:

- Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der aller Kompetenzbereiche der gültigen Lehrplanverordnung gestalten. (B)

Lehrstoff:

Entwicklung der Schülerpersönlichkeit; Förderung der Bewegungsfreude, des Spielverlangens, des Leistungsstrebens und des Formempfindens; Bereitschaft zu sinnvoller Zusammenarbeit in der Gruppe; Gesundheitserziehung.

6. Semester (3 Wochenstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können:

- thematisch vertiefende Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der aller Kompetenzbereiche der gültigen Lehrplanverordnung gestalten. (B)

Lehrstoff:

Entwicklung der Schülerpersönlichkeit; Förderung der Bewegungsfreude, des Spielverlangens, des Leistungsstrebens und des Formempfindens; Bereitschaft zu sinnvoller Zusammenarbeit in der Gruppe; Gesundheitserziehung.

50. Fachdidaktisches Seminar**6. Semester (3 Wochenstunden)****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können:

- praktische Erkenntnisse und Fragen des eigenen Unterrichts mit theoretischen Hintergründen vertiefen.

Lehrstoff:

Behandlung der im Gegenstand „Methodik der Leibeserziehungen an Schulen“ angeführten Lerninhalte an Hand aktueller Fachliteratur; Exemplarische Behandlung von methodischen Einzelfragen, soweit sie für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ relevant sind.